



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes



In der Verwaltungsstreitsache

zurzeit: Frauenhaus,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Jutta Hermanns,
Tempelhofer Ufer 22, 10963 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 24. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schreier
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 19. September 2008 wird hinsichtlich der nachträglichen zeitlichen Verkürzung der der Klägerin bis zum 16. April 2010 erteilten Aufenthaltserlaubnis aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin unter Aufhebung des genannten Bescheides im Übrigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist 1984 geboren und türkische Staatsangehörige. Am 1. November 2006 heiratete sie standesamtlich in der Türkei den 1985 geborenen türkischen Staatsangehörigen S.A., der mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt.

Sie reiste im März 2007 mit einem Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet ein. Sie erhielt erstmalig am 24. April 2007 eine Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft, die ihr am 17. April 2008 für zwei Jahre verlängert wurde und in einer Nebenbestimmung vorsah: „Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII“. Seit dem 31. März 2008 nahm die Klägerin an einem Integrationskurs des Elisi Evi e.V. teil.

Mit Schreiben vom 7. August 2008 wandte sich eine vom Ehemann der Kläger beauftragte Rechtsanwältin an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und gab an, dass die Klägerin nach erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus Deutschland ausgereist und am 13. September 2007 in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sei. Sie sei bis Dezember 2007 im Bundesgebiet geblieben. In der Zwischenzeit habe sie sich gegenüber ihrem Ehemann verweigert. Sie sei zur ihrem Onkel nach Aachen gereist und sei dort bis zum 1. Januar 2008 geblieben. Die Klägerin habe dann bis zum 23. April 2008 bei ihrem Mann gelebt. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis habe sie erneut eine Verweigerungshaltung an den Tag gelegt. Sie habe es abgelehnt, ihren ehelichen Pflichten nachzukommen. Die Eheleute seien dann im Mai 2008 gemeinsam in die Türkei gereist. Zwei Tage nach der Ankunft habe die Klägerin das gemeinsame Hotel verlassen und ihren Pass zurückgelassen. Sie sei zurück nach Deutschland gereist. Der Ehemann habe daher den Eindruck, dass die Klägerin die Ehe nur eingegangen sei, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Sie sei nach der Rückkehr in die Bundesrepublik zu ihrem Onkel nach Aachen gereist und habe gegenüber den türkischen Behörden angegeben, ihr sei ihr Pass abhanden gekommen. Die Klägerin beabsichtige, am 8. August 2008 beim Deutschen Konsulat in Ankara vorzusprechen, um unter Vorlage eines neuen Passes ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland zu erlangen. Die Eheleute hätten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zwei Jahre lang nicht zusammengelebt.

Mit Schreiben vom 13. August 2008 teilte daraufhin das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Klägerin mit, dass sie beabsichtige, die Frist der ihr erteilten Aufenthaltserlaubnis nachträglich zu verkürzen.

Am 29. August 2008 meldete sich die Prozessbevollmächtigte der Klägerin bei der Behörde und teilte mit, dass die Klägerin am 22. August 2008 wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei und das Anhörungsschreiben erhalten habe.

Mit weiterem Schreiben vom 2. September 2008 ließ die Klägerin vortragen, sie sei zwar seit Mai 2007 von ihrem Ehemann getrennt, ihr stehe aber ein Aufenthaltsrecht nach der Härtefallklausel des § 31 Abs. 2 AufenthG zu, weil ihr das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar sei. Ihr Ehemann habe sie körperlich misshandelt. Sie habe sich dem Willen ihres Ehemannes unterordnen müssen. Es sei ihr verboten gewesen, Bekannte und Freundinnen zu treffen und sich alleine außer Haus zu bewegen. Sie habe selbst mit ihrer Familie in der Türkei keinen Kontakt aufnehmen dürfen. Die Teilnahme am Integrationskurs sei ihr nur gestattet worden, weil die Ausländerbehörde dies gefordert habe. Ab März 2007 habe ihr Mann angefangen, sie mit der flachen Hand ins Gesicht zu schlagen. Er habe sie als „bescheuert“ und „bekloppt“ beschimpft. Sie habe ihm zu gehorchen. Falls sie sich widersetze, würde er sie als entehrte Frau in die Türkei zurückschicken. Er habe gedroht, ihr alle Knochen zu brechen, wenn sie ihm nicht gehorche. Das von ihr ab April 2007 erworbene Gehalt habe sich ihr Ehemann auf sein Konto überweisen lassen. Geld zur eigenen Verwendung habe ihr Mann ihr nicht gegeben. Im Mai 2008 habe ihr Ehemann ihr wahrheitswidrig mitgeteilt, seine Mutter in der Türkei sei schwer erkrankt und sei mit ihr in die Türkei gereist. Dort sei es erneut zu Beschimpfungen und tätlichen Übergriffen gekommen. Ihr Mann habe sie aus dem Haus geworfen. Sie sei dann zu ihrer Mutter gegangen. Ihre Eltern hätten ihr zu verstehen gegeben, dass sie als verheiratete Frau bei ihrem Mann bleiben müsse und sie zurückgeschickt. Die Klägerin habe dann festgestellt, dass ihr Pass nicht mehr da gewesen sei und habe ihn am 4. August 2008 als verloren gemeldet. Am 5. August 2008 habe sie einen neuen Pass erhalten und am 14. August 2008 ein Einreisevisum für Deutschland. Seit ihrer Rückkehr nach Berlin am 28. August 2008 lebe sie im Frauenhaus. Sie bitte um einen Vorsprachtermin zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 2 AufenthG.

Mit Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 19. September 2008, zugestellt am 23. September 2008, wurde die Frist der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin auf den Tag der Zustellung des Bescheides unter Androhung der Abschiebung verkürzt. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 2 AufenthG wurde abgelehnt. Zur Begründung führte die Behörde aus, die eheliche Lebensgemeinschaft der Klägerin mit ihrem türkischen Ehemann bestehe mindestens seit Mai 2008 nicht mehr. Der ursprüngliche Aufenthaltszweck sei damit entfallen. Für einen Härtefall im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG sei nichts ersichtlich. Es fehle an jeglichen Belegen für die Behauptungen

der Klägerin (z.B. Strafanzeigen bei der Polizei, ärztliche Atteste etc.). Die Klägerin habe auch nicht die Gelegenheit genutzt, sich bei den Vorsprachen bei der Ausländerbehörde entsprechend zu erklären. Zudem würden gelegentliche Ehestreitigkeiten, Auseinandersetzungen, Meinungsverschiedenheiten, grundlose Kritik und Kränkungen, die in einer Vielzahl von Ehen Anlass zur Trennung seien, für sich genommen das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft noch nicht unzumutbar machen. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Trennung durch den Ehemann erfolgt sei. Im Übrigen werde der Sachverhalt durch den Ehemann anders dargestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange der Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei sei daher nicht zu erkennen.

Mit der am 13. Oktober 2008 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen. Sie habe im März 2007 einen Selbstmordversuch unternommen. Ihr Mann habe sie im Herbst 2007 für ein bis zwei Monate zu ihrem Vater nach Aachen geschickt. Auf Vermittlung eines Onkels seien sie versöhnt worden und die Klägerin nach Berlin zurückgekehrt. Im Januar 2008 habe die Klägerin auf Geheiß ihrer Schwiegermutter, die zu Besuch gewesen sei, die Wohnung nicht verlassen dürfen. Die Klägerin sei aus Angst vor ihrem Ehemann nicht zur Polizei gegangen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 19. September 2008 zum GZ. IV Z 711 - 0066112300031 - aufzuheben,
2. den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids zu verpflichten, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 Abs. 2 AufenthG zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Befragung der Klägerin und durch Vernehmung ihres Ehemannes, des Zeugen A., sowie der Leiterin des von der Klägerin besuchten Deutschkurses, der Zeugin O., sowie einer Mitarbeiterin des Elisi Evi e.V., der Zeugin D. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte, der Akte zum Verfahren VG 24 A 291.08 und die die Klägerin

sowie die ihren Ehemann betreffende Ausländerakte des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit dem Antrag zu 1. als Anfechtungsklage zulässig. Insbesondere kann angenommen werden, dass die Klägerin ein rechtlich schützenswertes Interesse für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes hat. Dabei kann dahinstehen, ob der angefochtene Bescheid seine Rechtswirkungen hinsichtlich der nachträglichen zeitlichen Beschränkung verloren hat, weil die Klägerin gegenwärtig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht und die ihr erteilte Aufenthaltserlaubnis sinngemäß unter der Bedingung des Nichtbezugs von Sozialleistungen stand. Zumindest für den Zeitraum ab Zustellung des angefochtenen Bescheides bis zum Beginn des Sozialleistungsbezugs behält der Bescheid insoweit seine Wirkung, die eine gerichtliche Sachprüfung zu rechtfertigen vermag. Der Bescheid wurde am 23. September 2008 zugestellt, während Sozialleistungen von der Klägerin ausweislich der zum Prozesskostenhilfegesuch vorgelegten Bescheinigung erst ab Oktober 2008 bezogen wurden.

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage der nachträglichen zeitlichen Befristung ist § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG. Danach kann die Frist, für die eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nachträglich zeitlich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung oder Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Hier wurde der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf die eheliche Gemeinschaft mit Ihrem Ehemann gemäß § 30 Abs. 2 AufenthG erteilt. Da die eheliche Gemeinschaft jedenfalls seit Ende Juli 2007 nicht mehr besteht, ist der dieser Erteilung zugrundeliegende Zweck entfallen. Damit liegen die Voraussetzungen für eine nachträgliche Verkürzung der der Klägerin zuletzt bis zum 16. April 2010 erteilten Aufenthaltserlaubnis an sich vor.

Allerdings darf auch dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vorliegen, trotzdem regelmäßig keine Verkürzung der Befristung der Aufenthaltserlaubnis verfügt werden, wenn der Ausländer aus anderen Gründen einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels hat, denn ein solcher Anspruch steht einer nachträglichen Verkürzung der Befristung grundsätzlich entgegen. Eine nachträgliche Verkürzung der Frist

scheidet in einem solchen Fall regelmäßig aus (BVerwGE 99, 28; E 100, 130; VGH Mannheim, Urteil vom 15. Oktober 2003 - 11 S 910/03 -, je zur gleichlautenden Vorgängervorschrift in § 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG; Armbruster, HTK-AuslR, § 7 AufenthG, zu Absatz 2 Satz 2, Ziffer 4. m.w.N.).

So ist es hier. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG zu.

Im Einzelnen:

Gemäß § 29 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder der ausländische Ehegatte während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gestorben ist und bis dahin seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte. Diese Voraussetzungen liegen unstreitig nicht vor; insbesondere hat die eheliche Lebensgemeinschaft keine zwei Jahre bestanden. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet jedoch abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Eine besondere Härte liegt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG insbesondere dann vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenen Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht (1. Fall) oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist (2. Fall). Die Regelung des 2. Falles findet ihren Grund in der Erwägung des Gesetzgebers, den Ehegatten nicht wegen der Gefahr der Beendigung seines akzessorischen Aufenthaltsrechts zur Fortsetzung einer nicht tragbaren Lebensgemeinschaft zu zwingen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom 14. März 2000, BT-Drucks. 14/2902, Seite 5 f.). Demgemäß ist für die Beurteilung der Unzumutbarkeit zeitbezogen nicht die dauerhafte Fortsetzung der Ehe, sondern das Erreichen der Zweijahresfrist in den Blick zu nehmen (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8.A., § 31 AufenthG, Rn. 23). Zu den Schutzgütern des § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Fall AufenthG zählen vor allem die sexuelle und sonstige Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit und Ehre sowie die körperliche Unversehrtheit (vgl. Renner, a.a.O., Rn. 21). Diese Schutzgüter sind jedenfalls dann rechtserheblich verletzt, wenn der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Misshandlungen durch den anderen Ehegatten die Lebensgemeinschaft aufgehoben hat, oder

wenn der andere Ehegatte das in der Ehe lebende Kind sexuell missbraucht oder misshandelt hat (vgl. BT-Drucks. 14/2368, Seite 4). Allerdings schließen diese im Gesetzgebungsverfahren angeführten eindeutigen Beispiele weitere Anwendungsfälle der Vorschrift nicht aus. Unbeschadet dessen werden gelegentliche Ehestreitigkeiten, Auseinandersetzungen, Meinungsverschiedenheiten, grundlose Kritik und Kränkungen, die in einer Vielzahl von Fällen trennungsbegründend wirken, für sich genommen noch nicht dazu führen, dass das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist (vgl. zum Ganzen: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. April 2006 - 11 S 34.05 -; OVG Münster, Beschluss vom 24. Januar 2003 - 18 B 2157/02 -, NVwZ-RR 2003, S. 527; VGH München, Beschluss vom 18. Januar 2001 - 10 ZS 00.3383 -, InfAuslR 2001, S.277).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe geht der Einzelrichter vor dem Hintergrund der Beweisaufnahme davon aus, dass der Klägerin wegen der Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist.

Das schließt der Einzelrichter aus den Schilderungen der Klägerin, die er ihr im Wesentlichen glaubt. Danach war es ihr regelmäßig verboten, die Wohnung ohne Einverständnis ihres Ehemannes zu verlassen, der aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten die Klägerin auf äußerst ehrverletzende Weise beschimpfte und sie gelegentlich ohrfeigte. Ihr Sozialverhalten wurde praktisch permanent kontrolliert und sie war häufig gezwungen, ihre Tage in den beengten Verhältnissen der ehelichen, nur knapp 31 qm großen Ein-Zimmer-Wohnung zu verbringen. Ihr war der Zugang zu dem von ihr selbst verdienten Geld verwehrt. Auch der Umgang mit Bekannten aus dem Deutsch-Kurs war auf die Zeiten beschränkt, in denen der Deutsch-Kurs stattfand. Die Klägerin wurde damit praktisch wie ein unmündiges Kind behandelt, das zudem beschimpft und gezüchtigt werden konnte, wenn ihr Ehemann es für angebracht hielt. In der Gesamtschau wurde die Klägerin daher von ihrem Ehemann in einer Weise schikaniert und unterdrückt, die über gelegentliche Auseinandersetzungen, grundlose Kritik und Kränkungen, wie sie in einer Vielzahl von Fällen zur Trennung führen, für sich genommen aber noch nicht das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar machen, deutlich hinausgehen und einer psychischen Misshandlung gleich- oder doch sehr nahe kommen (vgl. hierzu Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22. Dezember 2004, Tz. 31.2.5). Der Einzelrichter teilt deshalb auch nicht die vom Beklagten im angefochtenen Bescheid vertretene Auffassung, dass die von der Klägerin geschilderten Einzelheiten ihrer Ehe sich nicht von einer Vielzahl vergleichbarer Situationen in anderen Ehen unterscheiden.

Die Glaubhaftigkeit der wesentlichen Schilderungen der Klägerin ergibt sich aus Sicht des Einzelrichters zum einen im Hinblick darauf, dass die Klägerin mehrfach und über einen längeren Zeitraum bei ihrer Darstellung der Ereignisse geblieben ist, ohne ihr Vorbringen zu steigern oder unsachlich auszuschnürcen. Ihre Schilderungen wurden zudem teilweise ausdrücklich von ihrem Ehemann bestätigt. Das gilt zum einen für den im März/April 2007 unternommenen Selbstmordversuch, den der Zeuge A. auf Nachfrage ausdrücklich bestätigte. Dass die Wäsche im Haushalt von Hand gewaschen werden musste, hat der Zeuge A. ebenfalls bestätigt. Offenbar muss es auch Auseinandersetzungen deswegen im Zusammenhang mit den Schilderungen der Handgelenksschmerzen der Klägerin gegeben haben, denn der Zeuge hat die Handgelenksschmerzen der Klägerin von sich aus erwähnt, ohne dass diese bei seiner Vernehmung zur Sprache gekommen wären. Für die wesentliche Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin spricht auch, dass sie nicht erst im Nachhinein, also nach dem Scheitern der ehelichen Gemeinschaft, die Beschimpfungen, Misshandlungen und erhebliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit bekundet hat. Sie hatte sich schon währenddessen, nämlich im Mai 2008, mit diesen Schilderungen an die Zeugin O. gewandt. Der Einzelrichter hat keinen Anlass die Richtigkeit der Angaben dieser Zeugin in Zweifel zu ziehen. Schließlich kommt hinzu, dass auch andere Angaben der Klägerin sich als zutreffend erwiesen haben und dass sie in einer Gesamtschau ein schlüssigeres Bild ergeben als die gegenteiligen Schilderungen des Zeugen A., die der Einzelrichter in wesentlichen Punkten für unglaubhaft hält. Als zutreffend hat sich das Datum der letzten Einreise der Eheleute in die Türkei am 28. Mai 2008 erwiesen. Weiter wurden die Schilderungen der Klägerin zum Inhalt des Telefonats mit der Zeugin D. des Elisi Evi e.V. von Anfang August 2008 durch die glaubhaften Angaben der Zeugin D. bestätigt. Zutreffend dürfte auch das von der Klägerin angegebene Trennungsdatum in der Türkei sein. Jedenfalls erscheint das Rückreisdatum des Zeugen A., der 1. August 2008, ohne weiteres nachvollziehbar, wenn die Eheleute sich ungefähr am 20. Juli 2008 getrennt hätten, wie die Klägerin angibt. Die Schilderungen des Zeugen A., wonach die Trennung bereits am 30. Mai 2008 stattgefunden haben soll und er aber - obgleich er in Deutschland eine Arbeitsstelle hatte - erst am 1. August 2008 zurückgereist sein will, die Zeit seines weiteren Aufenthalts in der Türkei aber nicht genutzt haben will, um seine Frau zurückzugewinnen, die ihn nach seiner Darstellung ohne jeglichen Grund und Anlass verlassen haben soll, die er aber zu diesem Zeitpunkt noch geliebt und gegen die er keinerlei Groll gehegt haben will, sind dagegen nur schwer nachvollziehbar. Er hat danach nicht einmal versucht, den Grund für die Trennung in Erfahrung zu bringen. Dass er trotz des von ihm behaupteten Trennungsdatums so lange in der Türkei geblieben sein will, weil er seine Arbeitsstelle just zu diesem Zeitpunkt verloren haben will, wertet der Einzelrichter vor diesem Hintergrund als verfahrensangepasst.

Zumindest indizielle Wirkung für die Richtigkeit der Darstellung der Klägerin hat auch die in wesentlichen Punkten unglaubhafte Darstellung des Zeugen A. Diese ergibt kein schlüssiges Bild. Der Zeuge spielt die krisenhafte Situation, die mehr oder weniger während der gesamten Dauer der ehelichen Gemeinschaft nach übereinstimmender Darstellung der Klägerin und des Zeugen bestanden hat, auf offenkundig völlig unangemessene Weise herunter. Das gilt für seine Behauptung, dass die Klägerin sich zwar auf eine Weise verhalten hätte, die in Widerspruch zu seinen Hoffnungen und Erwartungen stand, dass es aber gleichwohl praktisch keine Streitereien gegeben haben soll. Stattdessen will er immer nur gewartet haben, dass es besser werde. Wenn die Schilderungen des Zeugen zutreffen, dass er eine Familie gründen und Kinder haben wollte und er die Klägerin geliebt, diese ihn aber zurückgewiesen habe und er zugleich behauptet, es habe nicht einmal eine verbale Auseinandersetzung deswegen gegeben, kann ihm das nicht geglaubt werden. Immerhin hätte die Klägerin mutwillig und ohne vernünftigen Grund seinen gesamten Lebensentwurf über den Haufen geworfen. Nicht nachvollziehbar ist es auch, wenn er behauptet, die Klägerin habe ihren Pass im Haus seiner Mutter zurückgelassen, als sie ihn verlassen habe. Nach seinen Schilderungen ist die Klägerin weder in einer spontanen Entscheidung, etwa anlässlich eines Streits, aus dem Haus gestürzt noch hatte sie sonst einen Grund oder situationsbedingten Anlass den Pass zurückzulassen. Ins Bild der Schilderungen des Zeugen A. passt es auch nicht, dass die Klägerin sich schon kurze Zeit darauf einen neuen Pass beschafft hat. Nicht nachvollziehbar ist dies zudem vor dem Hintergrund der Behauptung des Zeugen, die Klägerin sei die Ehe nur eingegangen, um in den Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland zu gelangen. Weshalb die Klägerin den im Pass eingetragenen Aufenthaltstitel zurücklassen sollte, ist nicht zu ergründen. Seine Erklärung, die Klägerin habe gesagt, sie möge Deutschland nicht, löst die Widersprüchlichkeit und mangelnde Nachvollziehbarkeit seiner Angaben nicht auf, sondern verstärkt sie. Auch seine Darstellung der Gründe, weshalb er den Pass nicht an die Klägerin zurückgegeben oder früher der Ausländerbehörde oder einer anderen Stelle ausgehändigt habe, erscheint als Ausflucht.

Schon aus diesen Gründen erscheint die Behauptung, die sich der Beklagte zu eigen macht, die Klägerin habe niemals ernsthaft die Aufnahme einer ehelichen Gemeinschaft beabsichtigt und sich nur ein Aufenthaltsrecht verschaffen wollen, nicht nachvollziehbar. Sofern die Klägerin - wie der Zeuge angibt - immer dann ihr Verhalten seinen Erwartungen anpasste, wenn die Verlängerung des Aufenthaltstitels anstand, erscheint es mindestens erklärungsbedürftig, weshalb die Klägerin diese Kooperationsbereitschaft nicht noch länger vorgespielt hätte, um so die von § 31 Abs. 1 AufenthG für den (unproblematischen) Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltsrechts verlangte Ehebestandszeit von zwei Jahren zu erreichen. Die genannte Behauptung des Zeugen rührt mutmaßlich eher aus seiner Enttäuschung über das

Verhalten der Klägerin während der Ehe, das seinen Erwartungen nicht entsprochen hat. Unstreitig ist aber die eheliche Lebensgemeinschaft - wenn auch mit Unterbrechungen - im Bundesgebiet geführt worden.

Schließlich steht der Unzumutbarkeit des weiteren Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft für die Klägerin im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Fall AufenthG auch nicht entgegen, dass nach der Darstellung der Klägerin die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch ihren Ehemann erfolgt ist. Die Vorschrift stellt bereits ihrem Wortlaut nach auf die Unzumutbarkeit des weiteren Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft für den nachgezogenen Ehegatten ab, nicht darauf, dass dieser die Unzumutbarkeit auch nach außen dadurch dokumentiert, dass er die eheliche Lebensgemeinschaft beendet. Der vom Gesetzgeber mit der Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Fall AufenthG bezweckte Schutz bestätigt den durch den Wortlaut nahegelegten Befund, nach dem allein die objektive Unzumutbarkeit der Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft für den nachgezogenen Ehegatten maßgeblich ist. Ein Ausschluss des nachgezogenen Ehegatten vom Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltsrechts, weil er - trotz Vorliegens einer objektiv untragbaren Behandlung durch den Ehepartner - noch in der Ehe ausharrte, als dieser die eheliche Lebensgemeinschaft auflöste, liefe der beabsichtigten Begünstigung des physisch oder psychisch misshandelten Ehegatten zuwider. Dies gilt um so mehr, als die Beweggründe für ein Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft trotz objektiver Unzumutbarkeit vielfältiger Art sein können, etwa traditionelle oder wirtschaftliche Motive oder auch nur die Hoffnung auf Besserung. Käme es auf die Person an, die die Trennung herbeiführt, hätte zudem der misshandelnde Ehegatte die Macht, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des misshandelten Ehepartners zu verhindern, was gleichfalls dem Schutzzweck des § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Fall AufenthG widerspräche (VGH Kassel, Beschluss vom 17. Januar 2007 - 7 TG 2908/06 -, AuAS 2007, S. 122 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 28. Februar 2003 - 13 S 2798/02 -, InfAusIR 2003, S. 232, 234; OVG Münster, Beschluss vom 26. Mai 2003 - 17 B 557/01 -, VGH Kassel, Beschluss vom 5. Juli 2004 - 9 TG 1237/04 -, a.A. VGH Kassel, Beschluss vom 10. Oktober 2005 - 9 TG 2403/05 -, AuAS 2005, S. 266).

Die Klage ist auch hinsichtlich des Antrags zu 2. zulässig. Die Klägerin hat auch insoweit ungeachtet der Fortgeltung ihrer nach § 30 Abs. 2 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG stellt sie besser als die bisherige Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG, weil die Geltung der letzteren vom Beklagten in einer Nebenbestimmung an den Nichtbezug von Sozialleistungen geknüpft wurde,

während die Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG zumindest für das erste Jahr unabhängig von eventuellem Sozialleistungsbezug gewährt wird (vgl. § 31 Abs. 4 AufenthG).

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat aus den dargelegten Gründen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 2 AufenthG. Die Ablehnung ihres hierauf gerichteten Begehrens durch den angefochtenen Bescheid ist rechtswidrig und verletzt sie daher in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. 2.2.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Schreier

Schr./Wr.

Ausgefertigt


Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

